Fürsorge für Taubstumme

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Band (Jahr): 5 (1911)

Heft 21

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Eine Schule für Schwerhörige besteht seit nunmehr bald fünf Jahren in Berlin. Im Jahre 1902 wurde die erste Hörklasse eröffnet, deren es gegenwärtig in den verschiedenen Stadt= teilen Berlins 24 gibt. 1907 wurde dann außer diesen einzelnen Klaffen eine Spezialschule für Schwerhörige eröffnet. Die Schüler dieser Unterrichtsanstalt sind Kinder, bei denen die An= wendung der Taubstummen = Methode nicht angebracht ist, die aber tropdem durch ihre Schwerhörigkeit am Unterricht der Vollsinnigen nicht mit Erfolg teilnehmen können. In den Hörklassen, die niemals mehr als zwölf Schüler auf einmal aufnehmen, werden sowohl akustische Uebungen zur Stärkung des Gehörs, wie Absehübungen, um durch den Gesichtssinn das schwache Gehör zu ergänzen, veranstaltet. Auch Kinder mit Sprachgebrechen, soweit sie geistig normal veranlagt sind, finden Aufnahme. Bei einem Teil der Schüler findet eine Besserung oder Heilung der Schwerhörigkeit statt, so daß sie wieder in die Normalklassen zurückversetzt werden können. Die anderen erlangen durch fortgesette, geduldige Unterweisung die Fähigkeit, trot ihres Gebrechens eine ausreichende Auffassung der Sprache zu gewinnen. Es ist bedauerlich, fest= zustellen, daß die Berliner Schwerhörigen-Schule noch die einzige im deutschen Reiche ist.

Kampf für Caubstummenrechte. In einem der jüngsten von den 49 Staaten Nordamerikas, in der ehemaligen Indianer-Reservation, welche jest von zahlreichen hochzivilisierten Indianer= stämmen bevölkert wird, war in letzter Zeit von der Legislatur dieses Landes ein Gesetz adoptiert (angenommen), wonach Taubstum= menanstalten nicht mehr in die Ver= waltung der sogenannten Charitien Behörde (öffentliche Wohltätigkeitspflege), sondern der Obhut der staatlichen Unter= richtsbehörde übergeben werden. Der gleiche Fall hat sich im Staate Kansas begeben, andere versprechen diesem die Taubstummenwelt ehrenden Beispiele zu folgen. Um die Erzielung dieser günstigen Erfolge hat sich die Nationale Taubstummen = Vereinigung, Architekt Olaf Hanson an der Spite, verdient gemacht.

Im Staate Nebraska wurde zur selben Zeit von der Legislatur (gesetzgebende Versammlung) beschlossen, amtliche Verbote gegen die Anwendung von Zeichen in den Taubstummen= anstalten in Omaha und anderen Orten zu erlassen und dagegen der reinoralen Methode vollständige Alleinherrschaft zu sichern.

Sürsorge für Caubstumme

Die Statuten

"Schweizer. Kürsorgevereins für Tanbstumme". (Schluß.)

B. Der Zentralvorstand.

Art. 11. Der Zentralvorstand besteht aus wenigstens 9 auf 5 Jahre gewählten Mitgliedern. Er kann sich durch Selbstergänzung (Kooptation) bis auf 25 Mitglieder verstärken; die neu hinzugetretenen Mitglieder unterliegen jedoch der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung.

Dem Zentralvorstand sollen auch weibliche Mitglieder angehören. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß möglichst viele Kantone in ihm

vertreten sind.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst und hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben für ihre Reisen in Vereinsangelegenheiten An= spruch auf Vergütung der Fahrtaren.

Art. 12. Der Zentralvorstand bestellt sein

Bureau aus

- 1. dem Vorsitzenden (Zentralpräsident);
- 2. dem Vizepräsidenten;
- 3. dem Rassier;
- 4. dem Aftuar;
- 5. einem Beisitzer.

Das Bureau versieht die Funktionen einer engern Geschäftskommission.

Der Bräsident und der Aktuar sollen, wenn immer möglich, an dem nämlichen Orte wohnen.

Art. 13. Der Zentralvorstand besorgt alle Ver= einsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der General= versammlung vorbehalten sind. Nach außen wird er durch zwei Mitglieder des Bureaus vertreten.

Er hat der ordentlichen Generalversammlung über seine Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung im abgelaufenen Jahr einen schrift= lichen Bericht zu erstatten und außerdem dafür zu sorgen, daß an jeder ordentlichen General= versammlung ein die Taubstummensache be= treffender Vortrag gehalten wird.

Er wählt den Zentralsekretär, bestimmt die Höhe seines Gehaltes und legt dessen Obliegen=

heiten durch ein Reglement fest.

Ein Teil der verfügbaren Gelder ist jährlich dem Fonds für "Taubstummenheime" zuzuwenden.

Der Zentralvorstand wird sich bemühen, vom Bund und den Kantonen jährliche Subventionen zu erlangen.

C. Rantonale Subkomitees.

Art. 14. Die dem nämlichen Kanton angehörenden Mitglieder des Vereins können die Beratung und Wahrnehmung besonderer In= teressen innerhalb der durch gegenwärtige Statuten gezogenen Schranken einem kantonalen Subkomitee übertragen, das sich zu diesem Zweck mit dem Zentralvorstand in Verbindung zu setzen, im übrigen aber die ihm gutscheinende Organisation sich selbst zu geben hat.

D. Spezialkommissionen.

Art. 15. Für jedes Gebiet der Fürsorge kann der Zentralvorstand größere oder kleinere Spezialkommissionen bestellen, die er mit be= sonderen Aufgaben betraut.

Diese Kommissionen werden von einem Mit= gliede des Zentralvorstandes einberufen und geleitet. V. Auflösung.

Wenn die Auflösung des Vereins beschlossen wird, so fällt das ganze Vereins-vermögen dem Taubstummenheim-Fonds zu.

VI. Uebergangs= und Schlußbestimmungen.

Art. 17. Der Zentral Borstand und die Rechnungsrevisoren werden erstmals von der konstituierenden Versammlung gewählt.

Art. 18. Herr Eugen Sutermeister in Bern übergibt den gegenwärtigen Fr. 10,906. 85 be= tragenden, von ihm gesammelten Taub= stummenheim = Fonds, überdies Legate von Fr. 1000 und 2000 dem "Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme" sofort zu Eigentum und Verwaltung.

Außerdem übergibt Herr Eugen Sutermeister dem Verein das Einlageheft Nr. 54,460 der Schweizerischen Volksbank in Bern, das zu= gunften eines "Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme" lautet und zurzeit ein Gut= haben von Fr. 30. 15 aufweist.

Art. 19. Das erste Geschäfts= und Rechnungs= jahr des Vereins schließt am 31. Dezember 1911.

Die erstmalige Amtsdauer des Zentralvor= standes geht mit 31. Dezember 1915 zu Ende.

Art. 20. Der Verein übernimmt auf 1. Januar 1912 die von Herrn Eugen Sutermeister 1907 gegründete und seither von ihm redigierte "Schweizerische Taubstummen=Zeitung" als Vereinsorgan mit Aftiven und Passiven zu Eigentum.

Der Zentralvorstand wird die Leitung der

Zeitung einer Redaktionskommission übertragen; er ist ermächtigt, für Redaktion und Admini= stration des Blattes ein jährliches Entgelt auszuseten.

Vorliegende Statuten sind von der konstituie= renden Versammlung zu Olten am 2. Mai 1911 beschlossen worden.

Bern, den 31. August 1911.

Im Namen des Zentralvorstandes, Der Präsident: H. Wydler=Oboussier. Der Aktuar: Fran Eugen Sutermeister.

overov Bucherlisch corde

Dr. A. Reukauf=Schmauk. Aene biblische **Wandbilder.** Farbige Kunstblätter von Karl Schmauk. Bearbeitet unter Zugrundelegung der neuesten Quellenwerke, in vielfachem Farbendrucke ausgeführt. Größe 92×65 cm. Verlag von Karl Haflik, Stuttgart.

Diese Bilder zeichnen sich aus durch be= deutende Größe, historische Treue, künstlerische Darstellung, kindliche Auffassung, schöne Gruppierung der dargestellten Personen, bei denen sich die seelischen Vorgänge auch im Aeußern lebhaft widerspiegeln. Auch hat der Künstler die Eigenart der Landschaft fast immer gut zum Ausdruck gebracht. Es sind wahre Schulbilder für den biblischen Unterricht.

U. D. in 3. Ihren großen, freundlichen Brief habe dankend erhalten. Auch B. hat mir schon geschrieben, noch vor Ihnen. Beste Grüße an Ihre liebe Frau und Kinder!

3. R. in 3. Wie gut, daß Sie einen Arzt aufgesucht haben. Hoffentlich sind Sie jeht wieder wohl! Schade, daß Sie schlechtes Wetter hatten. Ihr Besuch hatte uns besonders gefreut.

Ende November erscheint:

Deutscher Caubstummen-Kalender

auf die Jahre 1912/13

Preis: einfach gebunden 90 Rp., besser gebunden Fr. 1.10, Borto und Nachnahme 15 Rp. Zu beziehen durch Engen Sutermeifter, Bern, Falkenplat 16.

Frau Keller-Leuthold in Zürich, Hohlstraße 221, sucht eine taubstumme Lehrtochter für Weiknäherei. Bei ihr ift auch ein möbliertes Zimmer zu vermieten, Monatszins: 15 Fr. zum voraus. Ferner empfiehlt fie fich für Einrahmen von Bildern und Photographien.